

„Stets findet Überraschung statt, wo man sie nicht erwartet hat.“

Nach den Verfassungsorganen Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundeskanzler und Bundespräsident hatte sich zunächst auch das Bundesverfassungsgericht Ende 2015 bei der Ablehnung eines Eilantrags hinter den verfassungswidrigen § 217 StGB gestellt und sich dessen (aus meiner Sicht vorgeschobener) Begründung angeschlossen. Nicht zuletzt durch Bundesrichter Johannes Masing, der für den befangenen Richter Peter Müller einspringen musste, hat sich inzwischen aber das Blatt gewendet. Spätestens seit dem 17. April 2019 (2. Tag der mündlichen Verhandlung) ist anzunehmen, dass der Zweite Senat § 217 für verfassungswidrig erklären wird. Diese „schallende Ohrfeige“ haben sich die Damen Göring-Eckhardt, Griese, Högl, Merkel, Vogler sowie die Herren Augsberg, Bedford-Strohm, Brand, Brysch, Gauck, Gröhe, Huber, Marx, Sitte, Spahn und viele weitere 217-Initiatoren und Befürworter redlich verdient.

Nun ist allerdings zu befürchten, dass durch eine neue gesetzliche Regelung der ärztlich unterstützte Suizid zwar wieder im Prinzip möglich gemacht wird, aber das ärztliche Standesrecht, ein staatlich kontrolliertes Prüfverfahren und christliche Fundamentalisten weiterhin dafür sorgen werden, dass sich an der katastrophalen Lage in Deutschland (jährlich zigtausende Fälle von unnötig in die Länge gezogenem Leiden vor dem Tod, 10.000 meist fürchterliche Suizide und 100.000 missglückte Suizidversuche) erst mal nicht viel ändern wird.

Zur skandalösen Nichtzulassung meiner Verfassungsbeschwerde gegen § 217 StGB

Prof. Dr. Wolfgang Klosterhalfen, 40599 Düsseldorf, In der Donk 30

Letzte Überarbeitung: 28.1.2019, E-Mail: wk@reimbibel.de

Dieser Text im Internet: www.reimbibel.de/217nz.pdf

Der religiös und finanziell motivierte, undemokratische, unzureichend begründete, schlecht verständliche, weitgehend überflüssige und in seinen Folgen extrem schädliche § 217 StGB <https://dejure.org/gesetze/StGB/217.html>, der angeblich das Leben und die Autonomie von alten und/oder kranken Menschen schützen soll <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/053/1805373.pdf> S.2, verbietet seit Ende 2015 die „geschäftsmäßige“, d.h. auf Wiederholung angelegte Suizidhilfe.

§ 217 zwingt suizidwillige terminal kranke Menschen, gegen ihren Willen weiter zu leben und zu leiden oder vorzeitig und einsam zu einer unsicheren oder brutalen Suizidmethode (wie Strick, Pistole, Hochhaus, Bahn) zu greifen und dadurch sich selbst und oftmals auch andere Menschen (Angehörige, Freunde, Nachbarn, Lokführer, Spaziergänger, Autofahrer usw.) schwer zu schädigen oder in einzelnen Fällen sogar zu töten (sog. Mitnahmesuizide).

Jährlich sterben in Deutschland etwa 900.000 Menschen. Wegen der fürchterlichen Folgen dieses inhumanen und von den meisten Bürgern abgelehnten Gesetzes auf vermutlich mehrere tausend Menschen pro Jahr betrachte ich § 217 als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Kirchenfunktionäre, Politiker usw. hindern dreist ausschließlich solche Menschen am selbstbestimmten Sterben, deren

Weltanschauung ihnen einen Bilanzsuizid nicht verbietet. Strenggläubige Christen, Muslime und Juden werden hingegen durch § 217 nicht daran gehindert, nach ihrer Fassung zu sterben.

Als noch relativ gesunder 71-jähriger Bürger habe ich wegen gegenwärtiger und der Gefahr zukünftiger eigener schwerer Nachteile durch § 217 StGB und dessen Folgen eine 110-seitige Verfassungsbeschwerde eingelegt (Az. 2 BvR 2507/16, Text hier: www.reimbibel.de/Bundesverfassungsgericht-Beschwerde-217-StGB.pdf).

Diese gut begründete Beschwerde wurde am 20.7.2017 von der 2. Kammer des 2. Senats (Richter/innen Huber, Kessal-Wulf, König) des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nicht zugelassen:

„Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Sie erfüllt nicht die Annahmeveraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG. Die Verfassungsbeschwerde ist mangels unmittelbarer (BVerfGK 8, 75 <76>; 15, 491 <502>) und gegenwärtiger Beschwer (BVerfGE 1, 97 <102>; 43, 291 <385 f.>; 60, 360 <371>; 74, 297 <319>; 114, 258 <277>) unzulässig.“

http://www.bverfg.de/e/rk20170720_2bvr250716.html

Dieser Beschluss ist Stuss.

Ich halte diesen Beschluss für rechtswidrig. Er ist weder mit § 93a Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) vereinbar noch mit Entscheidungen des BVerfG zur Feststellung von Unmittelbarkeit oder Gegenwärtigkeit der Beschwer. Meine Beschwerde erfüllt alle drei in § 93a Absatz 2 BVerfGG genannten Bedingungen, und eine Verfassungsbeschwerde muss – bei Erfüllung sonstiger Bedingungen - schon dann zugelassen werden, wenn nur eine dieser Voraussetzungen gegeben ist.

Ferner wird die vom BVerfG geforderte Unmittelbarkeit und Gegenwärtigkeit der Beschwer, die weder in § 93a noch an anderer Stelle im BVerfGG www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/BVerfGG.pdf gefordert wird, der Tatsache nicht gerecht, dass § 217 Grundrechte von Suizidhilfe suchenden Bürgern einschränkt und diese Verletzungen von Freiheitsrechten eine indirekte, erst in der Zukunft, nämlich am Ende des Lebens, zu erwartende Folge dieses Gesetzes sind.

§ 93a BVerfGG lautet:

(1) Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung.

(2) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,

a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,

b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.

Aus den folgenden Gründen könnte es sich bei der Nichtzulassung meiner Verfassungsbeschwerde um **Rechtsbeugung** (§ 339 StGB) handeln.

<https://dejure.org/gesetze/StGB/339.html>

1. Meiner Beschwerde kam grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu.

Die politisch sehr wichtige Frage, ob bzw. wie weit das Selbstbestimmungsrecht von freiverantwortlich handelnden Bürgern, die sich bei ihrem Suizid kompetente Hilfe wünschen, durch ein Gesetz eingeschränkt werden darf, war zum Zeitpunkt meiner Beschwerde noch nicht vom BVerfG entschieden worden.

2. Meine Beschwerde war zur Durchsetzung von Grundrechten angezeigt.

Wie ich in Abschnitt 7 (S. 96-102) meiner Beschwerde dargestellt habe, verletzt § 217 eine ganze Reihe meiner Grundrechte, vor allem solche, die individuelle Freiheitsrechte garantieren: www.reimbibel.de/GR.pdf .

3. Mir sind bei der Versagung der Entscheidung zur Sache besonders schwere Nachteile entstanden. Siehe Abschnitt 5, S. 89-93, meiner Beschwerde.

4. Die vom BVerfG geforderte Unmittelbarkeit und Gegenwärtigkeit der Beschwerde wird dem von der deutschen (z.B. BVerwG) und der europäischen Justiz (EGMR) anerkannten Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben nicht gerecht.

Bei seiner rigiden Anwendung der Kriterien „Unmittelbarkeit“ und „Gegenwärtigkeit“ der Beschwerde, hat das BVerfG ignoriert, dass die schwersten negativen Folgen des Gesetzes nicht Suizidhelfer, Suizidhilfe-Organisationen, Palliativmediziner, Onkologen, Pfleger und weitere Mediziner betreffen, sondern mittelbar und zukünftig jetzt noch nicht sterbenskranker Bürger treffen können. § 217 kann mir und tausenden anderer Menschen durch die Bedrohung von professionellen Suizidhelfern zu einem unbekanntem Zeitpunkt in der Zukunft besonders schwere Nachteile bringen, nämlich dann, wenn es zu einem Zustand schweren Leidens vor dem Tod kommt, der durch Suizid beendet werden soll, und § 217 den Zugang zu professioneller Suizidhilfe versperrt.

5. Ich war als unmittelbar Betroffener anzusehen.

a) Ich werde durch § 217 unmittelbar mit Strafe bedroht, wenn ich einem Bekannten beim Suizid helfe. Dies Problem habe ich in Abschnitt 5.10 auf Seite 92 meiner Verfassungsbeschwerde erläutert. Das BVerfG hat dies ignoriert. Da ich mich seit 2014 öffentlich für die Selbstbestimmung am Lebensende, den ärztlich assistierten Suizid und gegen § 217 ausspreche, besteht einige Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Suizidwilliger an mich wenden wird, ich diesem helfen möchte, aber § 217 mich als „Überzeugungstäter“ schon bei einer ersten Hilfeleistung mit Strafe bedroht.

b) Unmittelbarkeit liegt immer dann vor, wenn der Nachteil ohne weiteren Verwaltungsakt eintreten kann (z.B. BVerfGE 115, 118 <137>). Von § 217 bin ich unmittelbar betroffen, weil die von mir eventuell benötigte professionelle Suizidhilfe durch § 217 verboten wurde und dieser für mich nachteilige Umstand ohne

zusätzlichen Verwaltungsakt, gegen den ich mich juristisch wehren könnte, eintreten kann.

c) Das BVerfG hat bei seiner Nichtzulassung meiner Beschwerde auf Fälle verwiesen, bei denen die Beschwerdeführer nach Ansicht des Gerichts nicht durch die beklagte Vorschrift mit Strafe bedroht waren: BVerfGK 8, 75 <76>; 15, 491 <502>.

Die Nichtzulassung meiner Beschwerde mangels Unmittelbarkeit der Beschwer steht jedoch in Widerspruch zu früheren Entscheidungen des BVerfG, denn um von einem Gesetz betroffen zu werden, ist es laut BVerfG gar nicht nötig, unmittelbarer Adressat des Gesetzes zu sein (BVerfGE 50, 290, <320f>). Zum Beispiel sind von gesetzlich geänderten Ladenschlusszeiten auch Kunden betroffen: *„Formell sind zwar Adressaten des Gesetzesbefehls nicht die Beschwerdeführerinnen, sondern die Inhaber der Verkaufsstellen, denen die Schließung ihrer Läden zu bestimmten Zeiten auferlegt wird. Die Einwirkung dieser Maßnahme auf die Handlungsfreiheit der Beschwerdeführerinnen geht aber über eine bloße Reflexwirkung hinaus. Die an den Ladeninhaber gerichtete Norm hindert zwangsläufig die Kundschaft am Einkauf, wirkt also wie ein unmittelbar an diese gerichteter Gesetzesbefehl.“* (BVerfGE 13, 232f). Das Beharren auf Unmittelbarkeit ist daher in meinem Fall ein Akt richterlicher Willkür.

d) Das BVerfG hat bei der Ablehnung des Eilantrags von vier Mitgliedern von StHD festgestellt: *„Die Verfassungsbeschwerde ist weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet.“* <https://bit.ly/1XnrnJ> Rn. 11 Es hat dabei auf seine übliche Forderung nach einer Unmittelbarkeit der Beschwer verzichtet bzw. die Kläger als unmittelbar betroffen anerkannt.

6. Ich war als gegenwärtig Betroffener anzusehen

a) Ich war und bin insofern schon gegenwärtig betroffen, als ich nicht mehr vorsorglich mit einem Suizidhilfeverein oder einem einzelnen erfahrenen Suizidhelfer Verabredungen für den Fall treffen kann, dass ich am Ende meines Lebens professionelle Suizidhilfe brauche. Ich habe dies in Abschnitt 5.6. auf Seite 91 meiner Beschwerde dargelegt. Das BVerfG hat dies ignoriert.

b) Die Verfassungsbeschwerde ist nur zulässig, *„wenn der beschwerdeführende Staatsbürger durch die Norm in einem seiner Grundrechte verletzt sein kann.“* (BVerfGE 60, 370). Die Voraussetzung der eigenen und gegenwärtigen Betroffenheit ist grundsätzlich erfüllt, wenn der Beschwerdeführer darlegt, dass er mit einiger Wahrscheinlichkeit durch die auf den angegriffenen Vorschriften beruhenden Maßnahmen in seinen Grundrechten berührt wird: *„Von einer gegenwärtigen Betroffenheit geht das Bundesverfassungsgericht aber auch dann aus, wenn ... klar abzusehen ist, daß und wie der Beschwerdeführer in der Zukunft von der Regelung betroffen sein wird.“* (BVerfGE 74, 297, <320>)

In meinem Fall ist klar abzusehen, dass und wie ich in Zukunft betroffen sein könnte. Es ist zwar nicht sicher, dass ich am Lebensende betroffen sein werde, eine Möglichkeit dazu besteht aber mit erheblicher Wahrscheinlichkeit. Zum Beispiel

durch Krebs, Multimorbidität und/oder starke Gebrechlichkeit. Diese Möglichkeiten und die entsprechende Bedrohung durch § 217 wurden zu Unrecht vom BVerfG ausgeschlossen. Das BVerfG hat sich stattdessen an einem Urteil aus dem Jahre 1951 orientiert. In dieser mir entgegen gehaltenen Entscheidung heißt es:
„Ob eine gegenwärtige („aktuelle“) Verletzung des Beschwerdeführers vorliegt, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Jedenfalls aber ist die – in anderer Hinsicht vergleichbare – Praxis des schweizerischen Bundesgerichts zu Art. 113 der Schweizer Bundesverfassung auf die deutsche Verfassungsbeschwerde insoweit nicht übertragbar. Nach dieser schweizerischen Praxis braucht der Beschwerdeführer nur zu behaupten, daß er irgendwann einmal in der Zukunft („virtuell“) von der gerügten Gesetzesbestimmung betroffen werden könnte ... Da ein „virtuelles“ Betroffen-werden des Staatsbürgers fast stets zu bejahen wäre, würde die Übernahme dieser Praxis die Verfassungsbeschwerde – entgegen dem Sinn des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht – im Ergebnis doch zu einer Popularklage ausweiten.“
(BVerfGE 1, 97 <102>)

Unter Berücksichtigung des BVerfGG und der ständigen Rechtsprechung des BVerfG hätte die 2. Kammer erkennen müssen, dass ich selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen war und bin. Stattdessen hat sie meine „Beschwer“ als „virtuell“ und meine Beschwerde als „*actio popularis*“ abqualifiziert. Diese Begriffe werden in den ersten vier, der fünf mir entgegen gehaltenen Senatsentscheidungen (BVerfGE) verwendet, und die fünfte stellt - unter Bezug auf die ersten vier - dazu fest:

„Gegenwärtig ist die Betroffenheit, wenn die angegriffene Vorschrift auf die Rechtsstellung des Beschwerdeführers aktuell und nicht nur potentiell einwirkt, wenn das Gesetz die Normadressaten mit Blick auf seine künftig eintretende Wirkung zu später nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen zwingt oder wenn klar abzusehen ist, dass und wie der Beschwerdeführer in der Zukunft von der Regelung betroffen sein wird (vgl. BVerfGE 97, 157 [164]; 102, 197 [207]). Allein die vage Aussicht, dass er irgendwann einmal in der Zukunft von der beanstandeten Gesetzesvorschrift betroffen sein könnte, genügt hingegen nicht (vgl. BVerfGE 1, 97 [102]; 43, 291 [385f]; 60, 360 [371]; 74, 297 319)).

Ein Betroffenwerden von § 217 im Sinne einer Einschränkung des Rechts, dass ich selbst bestimmen kann, wann und wie ich sterbe, ist in meinem Fall nicht auszuschließen. Zur Veranschaulichung ein Beispiel: Beschwerdeführer waren laut BVerfG von der Gefahr, in einem von Terroristen entführten Flugzeug abgeschossen zu werden, selbst und gegenwärtig betroffen (BVerfGE 115, 118, <137>). Es ist klar abzusehen, dass ich in Zukunft in eine qualvolle und aussichtslose Lage kommen kann, in der ich professionelle Suizidhilfe benötige, aber wegen § 217 nicht erhalten kann. Sollte dieser Fall eintreten, werde ich nicht „virtuell“, sondern real betroffen sein. Dass ich – wie die Kläger im obigen Beispiel - den Eintritt einer solchen Lage weder mit Sicherheit noch zeitlich genau angeben kann, liegt in der Natur des menschlichen Lebens (*mors certa, hora incerta*), ist mir daher nicht anzulasten und mindert nicht den möglichen schweren Nachteil, der mir durch § 217 droht.

Das BVerfG hat mit zweierlei Maß gemessen, indem es den sehr unwahrscheinlichen Fall einer zukünftigen Entführung eines Flugzeugs mit dem Ziel, dies als eine tödliche Waffe zu verwenden, als eine reale Möglichkeit in der Zukunft angesehen, die Tatsache, dass ich durch § 217 schon gegenwärtig in meiner Rechtsposition beeinträchtigt und mit einer viel größeren Wahrscheinlichkeit als häufige Fluggäste in Zukunft schwer geschädigt werde, aber als eine vage Aussicht und nur „virtuelle“ Betroffenheit eingestuft hat.

c) Das BVerfG hat bei der Ablehnung des Eilantrags von vier Mitgliedern von StHD festgestellt: „Die Verfassungsbeschwerde ist weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet.“ <https://bit.ly/1XnrsnJ> Rn. 11 Es hat dabei auf seine übliche Forderung nach einer Gegenwärtigkeit der Beschwer verzichtet bzw. die Kläger als gegenwärtig betroffen anerkannt.

Es ist skandalös, dass das BVerfG (und später auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte: www.reimbibel.de/ECHR.pdf) einem noch relativ gesunden Bürger (und damit allen sich durch § 217 bevormundet fühlenden, aber noch nicht sterbenskranken Bürgern) das Recht abgesprochen, sich rechtzeitig (innerhalb der einjährigen Beschwerdefrist) gegen eine mit einiger Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintretende schwerwiegende Verletzung seiner Grund- und Menschenrechte durch ein Strafgesetz juristisch zur Wehr zu setzen.

Da nicht anzunehmen ist, dass es den drei Richter/inne/n der 2. Kammer an Intelligenz mangelt, vermute ich, dass nicht nur bei den vier Verfassungsorganen, die bisher § 217 zugestimmt haben (Bundesregierung, Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident), sondern auch beim fünften Verfassungsorgan, dem BVerfG, im Umgang mit § 217 religiöse Voreingenommenheit eine entscheidende Rolle spielt und die Fähigkeit zum Nachdenken und gerechten Urteilen einschränkt. (Zur befremdlichen Nähe vieler Bundesrichter/innen zu den Kirchen siehe www.reimbibel.de/Richter-Kirchen.pdf , zur Nähe des 18. Deutschen Bundestags zu den Kirchen www.reimbibel.de/217c.htm).

Falls mindestens vier Mitglieder des 2. Senats des BVerfG vorhaben, § 217 StGB durchzuwinkeln, wäre mit meiner Beschwerde möglicherweise der größte Stolperstein auf dem Weg dahin aus dem Weg geräumt. Denn die Einschränkung der Freiheit aus vernünftigen Gründen suizidwilliger Menschen durch § 217 bei gleichzeitig fraglichem Nutzen des Gesetzes wäre zwar nicht der einzige, aber der wichtigste Grund, bei einer Güterabwägung „hypothetischer Lebensschutz vs. Freiheitsberaubung am Lebensende“ die verletzten Freiheitsrechte als höherwertig anzusehen.

Falls in der Beschwerde der Mitglieder von Sterbehilfe Deutschland e.V. ebenso wie im Eilantrag nicht hinreichend die Schwächen des § 217 dargelegt wurden, ist dieser Antrag leicht zurückzuweisen. Außerdem ist nicht sicher, dass noch zumindest ein Antragsteller bis zur Urteilsverkündung leben wird. Von weiteren Bürgern, die wegen Verletzung ihres Rechts, über Art und Zeitpunkt ihres Todes selbst zu entscheiden, in

gut begründeter Weise geklagt haben, ist mir nichts bekannt. Die Beschwerden von Sterbehelfern und Medizinerinnen halte ich für berechtigt. Dass sie aber alleine dazu führen werden, dass das BVerfG § 217 für verfassungswidrig erklärt, glaube ich nicht.

Ich behalte mir vor, zumindest gegen die Bundesrichterin Kessal-Wulf (derzeitige Vorsitzende der 2. Kammer), die ihre Voreingenommenheit in Hinblick auf § 217 schon zuvor durch hanebüchene „Argumente“ bei der Ablehnung eines Eilantrags von vier Mitgliedern von Sterbehilfe Deutschland e.V. (von denen schon zwei verstorben sind!) gezeigt hat (s. <https://bit.ly/2LOBgZj>), Strafanzeige wegen Rechtsbeugung zu erstatten und verweise dabei auf die folgenden Passagen in zwei neueren Entscheidungen des BVerfG:

„Ein Anspruch auf eine effektive Strafverfolgung kann auch dort in Betracht kommen, wo der Vorwurf im Raum steht, dass Amtsträger bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen haben, weil ein Verzicht auf eine effektive Verfolgung solcher Taten zu einer Erschütterung des Vertrauens in die Integrität staatlichen Handelns führen kann. In diesen Fällen muss bereits der Anschein vermieden werden, dass gegen Amtswalter des Staates weniger effektiv ermittelt wird oder dass insoweit erhöhte Anforderungen an eine Anklageerhebung gestellt werden.“

(BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Juni 2014 - 2 BvR 2699/10, Rn. 11 www.bverfg.de/e/rk20140626_2bvr269910.html)

„a) Die einschränkende Auslegung des § 339 StGB, nach der sich ein Richter einer Rechtsbeugung nur schuldig mache, wenn er sich „bewusst in schwer wiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt“ (vgl. BGH, Urteil vom 22. Januar 2014 - 2 StR 479/13 -, BGHSt 59, 144 <147 Rn. 9> m.w.N.), wahrt die Unabhängigkeit des Richters. Weil dem Richter die besondere Bedeutung der verletzten Norm für die Verwirklichung von Recht und Gesetz im Tatzeitpunkt bewusst gewesen sein muss, ist sichergestellt, dass eine Verurteilung nicht schon wegen einer - sei es auch bedingt vorsätzlichen - Rechtsverletzung erfolgt, sondern erst dann, wenn der Richter sich bei seiner Entscheidung nicht allein an Gesetz und Recht orientiert.“

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/07/rk20160714_2bvr066116.html Rn. 19

Meine Beschwerden und Texte gegen § 217 StGB: s. www.reimbibel.de/217.htm.



Cartoon mit freundlicher Genehmigung von Rolf Heinrich